

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 1 Absatz 3, 4 Absatz 2, 5 Absatz 2, 6 Absatz 2, 7 Absatz 4, 11 Absatz 2, 13 Absatz 2, 18 Absatz 2 und 19 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2010¹ über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Gesetz),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zusätzliche dem Gesetz unterstellte Aktivitäten

Zusätzlich zu Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes sind dem Gesetz unterstellt:

- a. die Tätigkeit als Bergführer-Aspirantin oder Bergführer-Aspirant;
- b. die Tätigkeit als Kletterlehrerin oder Kletterlehrer;
- c. die Tätigkeit als Wanderleiterin oder Wanderleiter.

Art. 2 Gewerbsmässigkeit

Gewerbsmässig handelt, wer auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielt. Werden diese Aktivitäten öffentlich angeboten, so wird die Gewerbsmässigkeit vermutet.

Art. 3 Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen

¹ Bei Aktivitäten im Schnee hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber das Lawinenrisiko in Bezug auf die konkret befahrene oder begangene Route gemäss dem Stand des Wissens zu beurteilen.

SR

¹ SR 935.91

²Die Aktivität darf durchgeführt werden, wenn kein erhöhtes Lawinenrisiko besteht. Soll die Aktivität von einer Bergführerin oder einem Bergführer oder von einer Bergführer-Aspirantin oder einem Bergführer-Aspiranten durchgeführt werden, so darf kein hohes Lawinenrisiko bestehen.

2. Kapitel: Bewilligungen

1. Abschnitt: Bewilligungspflichtige Aktivitäten

Art. 4

¹ Für das Anbieten folgender Aktivitäten ist eine Bewilligung erforderlich:

- a. Hochtouren nach Anhang 2 Ziffer 1;
- b. Alpinwandern ab dem Schwierigkeitsgrad T4 nach Anhang 2 Ziffer 2;
- c. Touren mit Schneesportgeräten nach Anhang 2 Ziffer 3;
- d. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 nach Anhang 2 Ziffer 4, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten;
- e. Variantenabfahrten ab dem Schwierigkeitsgrad WS nach Anhang 2 Ziffer 3;
- f. Begehen von Klettersteigen nach Anhang 2 Ziffer 5;
- g. Eisfall- und Steileisklettern;
- h. Klettern mit mehr als einer Seillänge;
- i. Canyoning;
- j. River-Rafting auf Fliessgewässern ab dem Schwierigkeitsgrad Wildwasser III nach Anhang 3 mit einem Raft im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 12 der Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978²;
- k. Wildwasserfahrt auf Fliessgewässern ab dem Schwierigkeitsgrad Wildwasser III nach Anhang 3 mit einem Boot oder einem anderen Sportgerät wie einem Kanu, Kajak, Hydrospeed, Funyak oder Tube;
- l. Bungee-Jumping mit Ausnahme von Aktivitäten von Schaustellergewerben, die über eine Bewilligung nach Artikel 25 der Verordnung vom 4. September 2002³ über das Gewerbe der Reisenden verfügen.

² Als Variantenabfahrten gelten mit Bergbahnen erschlossene und mit Schneesportgeräten durchgeführte Abfahrten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen liegen.

³ Als Canyoning gilt das Begehen von Bachbetten mit beschränkten Ausstiegsmöglichkeiten, für das Schwimm- oder Klettertechniken erforderlich sind.

² SR 747.201.1

³ SR 943.11

⁴ Als Bungee-Jumping gilt ein Sprung in die Tiefe in freiem Fall an einem elastischen Seil oder ein Pendelsprung.

2. Abschnitt: Bewilligung

Art. 5 Bergführerinnen und Bergführer

¹ Die Bewilligung für Bergführerinnen und Bergführer berechtigt zum Führen von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a–h.

² Dem Abschluss als «Bergführerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis» gleichgestellt sind:

- a. altrechtliche Patente nach Anhang 4 Ziffer 1, sofern die Inhaberin oder der Inhaber den Beruf regelmässig ausgeübt hat und eine ausreichende Weiterbildung nachweist;
- b. ausländische Fähigkeitsausweise, die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannt sind;
- c. das Diplom für Bergführerinnen und Bergführer der Internationalen Vereinigung für Bergführerverbände (IVBV).

³ Die Bewilligung für Bergführerinnen und Bergführer berechtigt zum Durchführen von Canyoning, sofern die Bergführerin oder der Bergführer über eine Zusatzausbildung des Schweizer Bergführerverbands (SBV) oder der IVBV verfügt.

Art. 6 Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten

¹ Die Bewilligung für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten berechtigt zum Führen von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a–h, sofern dies unter der direkten oder indirekten Aufsicht und der Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung nach Artikel 5 geschieht.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Bergführer-Aspirantin oder der Bergführer-Aspirant:

- a. den Aspirantenkurs des SBV, einen von der IVBV anerkannten Aspirantenkurs oder einen vom Bundesamt für Sport (BASPO) als gleichwertig anerkannten ausländischen Aspirantenkurs bestanden hat;
- b. Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung bietet.

³ Die Bewilligung für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten berechtigt zum Durchführen von Canyoning, sofern die Bergführer-Aspirantin oder der Bergführer-Aspirant über eine Zusatzausbildung des SBV oder der IVBV verfügt und die Aktivität unter der direkten oder indirekten Aufsicht und der Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung nach Artikel 5 Absatz 3 durchgeführt wird.

Art. 7 Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer

¹ Die Bewilligung für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h, sofern der Zu- oder Abstieg:

- a. kein Gehen am kurzen Seil erfordert;
- b. keine Überquerung von Gletschern erfordert; und
- c. keine Verwendung von technischen Hilfsmitteln wie Pickel oder Steigeisen erfordert.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Kletterlehrerin oder der Kletterlehrer:

- a. «Kletterlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Kletterlehrer mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ (BBG) ist oder einen vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis erworben hat;
- b. Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung bietet.

³ Dem Abschluss als «Kletterlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Kletterlehrer mit eidgenössischem Fachausweis» gleichgestellt ist ein altrechtliches Patent nach Anhang 4 Ziffer 2, sofern die Inhaberin oder der Inhaber den Beruf regelmässig ausgeübt hat und eine ausreichende Weiterbildung nachweist.

⁴ Die Bewilligung für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer berechtigt zusätzlich zum Begleiten von Kundinnen und Kunden auf Klettersteigen, die höchstens dem Schwierigkeitsgrad K3 nach Anhang 2 Ziffer 5 entsprechen, sofern die Kletterlehrerin oder der Kletterlehrer über eine vom Berufsverband angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung verfügt.

⁵ Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer in Ausbildung dürfen unter direkter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h eine solche Aktivität durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

Art. 8 Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer

¹ Die Bewilligung für Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c–e, sofern:

- a. die Tour höchstens folgenden Schwierigkeitsgraden entspricht:
 1. bei Skitouren: WS nach Anhang 2 Ziffer 3,
 2. bei Schneeschuhtouren: WT3 nach Anhang 2 Ziffer 4,
 3. bei Variantenabfahrten: S nach Anhang 2 Ziffer 3;
- b. keine Gletscher überquert werden;

⁴ SR 412.10

- c. abgesehen von Schneesportgeräten, Fellen, Harscheisen und Schneeschuhen keine weiteren technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden müssen.

² Dem Abschluss als «Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis» gleichgestellt sind:

- a. altrechtliche Patente nach Anhang 4 Ziffer 3, sofern die Inhaberin oder der Inhaber den Beruf regelmässig ausgeübt hat und eine ausreichende Weiterbildung nachweist;
- b. der Abschluss als «Swiss Snowboard Instructor SSBS» mit einer Zusatzausbildung im Bereich «Varianten und Touren» gemäss Ausbildungsreglement des Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband (SSBS) vom Oktober 2016⁵;
- c. ausländische Fähigkeitsausweise, die vom SBFI als gleichwertig anerkannt sind.

³ Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer in Ausbildung dürfen unter direkter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c–e solche Aktivitäten durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

Art. 9 Wanderleiterinnen und Wanderleiter

¹ Die Bewilligung für Wanderleiterinnen und Wanderleiter berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Schneeschuhtouren nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, unter der Voraussetzung, dass:

- a. die Tour höchstens dem Schwierigkeitsgrad WT3 nach Anhang 2 Ziffer 4 entspricht;
- b. keine Gletscher überquert werden;
- c. abgesehen von Schneeschuhen keine technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden müssen.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Wanderleiterin oder der Wanderleiter:

- a. «Wanderleiterin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG⁶ ist;
- b. Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung bietet.

³ Dem Abschluss als «Wanderleiterin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG gleichgestellt sind:

- a. ausländische Fähigkeitsausweise, die vom SBFI als gleichwertig anerkannt sind;

⁵ Das Ausbildungsreglement ist kostenlos einsehbar unter: www.ssbs.ch/de/download/reglement.html.

⁶ SR 412.10

- b. ein von der Internationalen Vereinigung für Wanderleiterverbände (UIMLA) anerkanntes Diplom als «International Mountainleader (IML)».

⁴ Die Bewilligung für Wanderleiterinnen und Wanderleiter berechtigt zusätzlich zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Alpinwanderungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, die höchstens dem Schwierigkeitsgrad T4 nach Anhang 2 Ziffer 2 entsprechen, sofern die Wanderleiterin oder der Wanderleiter über eine vom Berufsverband anerkannte Zusatzausbildung verfügt.

⁵ Wanderleiterinnen und Wanderleiter in Ausbildung dürfen unter direkter oder indirekter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für Schneeschuhtouren nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d eine solche Aktivität durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

Art. 10 Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten

¹ Die Bewilligung für Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Wildwasserfahrten auf Fließgewässern nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Leiterin oder der Leiter für Wildwasserfahrten:

- a. «Kanulehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Kanulehrer mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG⁷ ist oder einen vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis erworben hat;
- b. Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung bietet.

³ Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten in Ausbildung dürfen unter direkter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für Wildwasserfahrten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k eine solche Aktivität durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

Art. 11 Anbieter nach Artikel 6 des Gesetzes

Die Bewilligung für Anbieter nach Artikel 6 des Gesetzes berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1, für welche die Anbieter zertifiziert sind.

3. Abschnitt: Zertifizierung

Art. 12 Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierung von Betrieben, die Aktivitäten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c–e des Gesetzes anbieten, muss durch eine vom Eidgenössischen Departement für

⁷ SR 412.10

Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) anerkannte Zertifizierungsstelle vorgenommen werden.

Art. 13 Anerkennung von Zertifizierungsstellen durch das VBS

¹ Das VBS anerkennt Zertifizierungsstellen, sofern diese:

- a. nach der Norm EN ISO/IEC 17021-1:2015⁸ zertifizieren;
- b. als Sicherheitsmanagementsystem die ISO-Normen 21101:2014 «Adventure tourism – Safety management systems – Requirements»⁹ und 21103:2014 «Adventure tourism – Information for participants»¹⁰ sowie den dazu gehörenden technischen Bericht ISO/TR 21101:2013 «Adventure tourism – Leaders – Personnel competence»¹¹ verwenden;
- c. nur Auditorinnen und Auditoren einsetzen, die sich über Fachkenntnisse in den Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 ausweisen können;
- d. eine Überprüfung der Sicherheitsstandards auch in der praktischen Umsetzung vor Ort garantieren.

² Die Anerkennung gilt höchstens fünf Jahre. Sie kann auf Gesuch hin und nach erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

³ Anerkannte Zertifizierungsstellen müssen sicherstellen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt bleiben. Sie haben dem VBS unaufgefordert und umgehend alle bezüglich ihrer Anerkennung wesentlichen Änderungen zu melden.

⁴ Bestehen Anzeichen dafür, dass eine anerkannte Zertifizierungsstelle die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so nimmt das VBS die nötigen Abklärungen vor.

⁵ Das VBS kann die Anerkennung mit sofortiger Wirkung suspendieren oder entziehen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. In leichten Fällen kann das VBS bis zur Behebung der Mängel die Anerkennung mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.

Art. 14 Anforderungen an die Zertifizierung

¹ Die Mindestanforderungen an eine Zertifizierung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes sind erfüllt, wenn:

- a. das Sicherheitsmanagementsystem des Betriebs auf den Normen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b beruht;

⁸ Die Norm kann kostenpflichtig bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

⁹ Die Norm kann kostenpflichtig bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

¹⁰ Der technische Bericht kann kostenpflichtig bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

¹¹ Die Norm kann kostenpflichtig bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

- b. die Zertifizierung gestützt auf eine Musterrisikoanalyse nach Anhang 5 erfolgt;
- c. für die Durchführung von Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 nur Personen eingesetzt werden, die über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse nach Anhang 6 verfügen.

² Das VBS kann die Anhänge 5 und 6 Ziffer 1 anpassen, wenn sich Weiterentwicklungen im Bereich der Musterrisikoanalysen oder der erforderlichen Ausbildungsabschlüsse ergeben.

Art. 15 Zertifizierungen von ausländischen Zertifizierungsstellen

Das BASPO anerkennt im Einzelfall Zertifizierungen von ausländischen Zertifizierungsstellen, sofern die Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie nach Artikel 14 erfüllt sind.

Art. 16 Sicherheitskonzepte und Sicherheitsüberprüfungen

¹ Das BASPO kann geeignete Institutionen unterstützen, die Sicherheitskonzepte und Sicherheitsüberprüfungen erarbeiten oder weiterentwickeln, namentlich im Bereich der Musterrisikoanalysen, der Beurteilung von Ausbildungsabschlüssen und der Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Zertifizierung.

² Es schliesst hierzu mit den Institutionen Leistungsverträge ab.

4. Abschnitt: Meldepflicht für Personen aus der EU oder aus EFTA-Staaten

Art. 17

Für Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder von eines Mitgliedstaats der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die ihre Berufsqualifikation nicht in der Schweiz erworben haben und im Rahmen einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz selbstständig oder als entsandte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erwerbstätig sein wollen, besteht vor Aufnahme der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz eine Meldepflicht nach der Gesetzgebung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen.

5. Abschnitt: Verfahren

Art. 18 Erteilung der Bewilligung

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss das Gesuch schriftlich bei der kantonalen Behörde am Wohnsitz oder Sitz einreichen. Hat die Person ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland, so hat sie das Gesuch bei der kantonalen Behörde am Ort ihrer hauptsächlichen Tätigkeit einzureichen.

- ² Das Gesuch muss die Angaben und Unterlagen nach Anhang 1 enthalten.
- ³ Die Kantone können verlangen, dass ein von ihnen erstelltes Formular verwendet wird.
- ⁴ Die Behörde prüft das Gesuch und die eingereichten Unterlagen innert 10 Tagen ab dem Eingang. Ist das Gesuch mangelhaft oder unvollständig, so weist die Behörde es zurück und setzt eine Frist zur Verbesserung. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt das Gesuch als zurückgezogen.
- ⁵ Die Behörde entscheidet über das Gesuch innert 10 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, in dem das Gesuch vollständig vorliegt.
- ⁶ Die Artikel 8 Absatz 2 und 9 Absatz 1 des Gesetzes gelten sinngemäss für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten, für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, für Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie für Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten.
- ⁷ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Verfahrensrecht.

Art. 19 Erneuerung der Bewilligung

- ¹ Für die Erneuerung der Bewilligung muss die Inhaberin oder der Inhaber einer Einzelbewilligung für Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a–h und k:
- nachweisen, dass sie oder er seit der Erteilung oder der letzten Erneuerung der Bewilligung eine von den Berufsverbänden angebotene oder anerkannte Weiterbildung im Bereich «Sicherheit und Risikomanagement» besucht hat, die mindestens zwei Tage dauert und Themen nach Artikel 2 des Gesetzes umfasst;
 - in geeigneter Form bestätigen, dass die Versicherungspflicht nach Artikel 13 des Gesetzes erfüllt wird.
- ² Anbieter nach Artikel 6 des Gesetzes müssen für die Erneuerung ihrer Bewilligung nachweisen, dass die Zertifizierung verlängert wurde.
- ³ Im Übrigen findet Artikel 18 auf das Verfahren Anwendung.

Art. 20 Meldung von Änderungen

Wer über eine Bewilligung verfügt, ist verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde die folgenden Änderungen innert 30 Tagen mitzuteilen:

- Änderungen in den Angaben nach Anhang 1;
- Nichtverlängerung der Zertifizierung;
- Änderungen im Zusammenhang mit der Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 13 des Gesetzes und nach Artikel 24 dieser Verordnung.

Art. 21 Verzeichnis der Bewilligungen

- ¹ Das BASPO veröffentlicht im Internet ein Verzeichnis der Bewilligungen nach den Artikeln 5–11.

² Das Verzeichnis enthält folgende Daten:

- a. Name und Vorname beziehungsweise Firmenname der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers;
- b. Postadresse;
- c. Art der Bewilligung;
- d. Datum des Ablaufs der Bewilligung;
- e. Internet-Auftritt der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers, sofern dieser freiwillig bekannt gegeben wurde.

³ Die Daten werden von den zuständigen kantonalen Behörden im Verzeichnis eingetragen.

⁴ Das BASPO und die zuständigen kantonalen Behörden dürfen die Daten bearbeiten.

⁵ Die Daten dürfen nur für den in Artikel 12 des Gesetzes vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Art. 22 Massnahmen bei Missachtung von Vorschriften

¹ Die für die Bewilligung zuständige kantonale Behörde ergreift die nötigen Massnahmen, wenn sie feststellt, dass Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung missachtet werden, namentlich wenn:

- a. die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt sind;
- b. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber nicht mehr über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt;
- c. die Informationspflicht verletzt wird.

² Besteht Aussicht auf Behebung des Mangels, so setzt die Behörde eine angemessene Frist zu dessen Behebung an. Diese kann in begründeten Fällen erstreckt werden.

³ Besteht keine Aussicht auf Behebung des Mangels und ist eine Fortsetzung des Anbietens der Aktivität nicht zu verantworten, so untersagt die Behörde das Anbieten der Aktivität und entzieht die Bewilligung.

⁴ Kantonale Vollzugsbehörden, die eine Missachtung von Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung feststellen, sind verpflichtet, dies der für die Bewilligung zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

Art. 23 Gebühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für die Erteilung und die Erneuerung einer Bewilligung: höchstens 100 Franken;
- b. für den Entzug einer Bewilligung: höchstens 200 Franken.

² Ist die Prüfung von Dokumenten oder der Entzug einer Bewilligung mit aussergewöhnlichem Aufwand verbunden, so wird eine Gebühr von höchstens 100 Franken pro Stunde erhoben. Jede angebrochene halbe Stunde gilt als volle halbe Stunde.

³ Auslagen, namentlich die Kosten für Expertisen, und die Gebühren des SBFI für die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Ausweisen werden gesondert berechnet und zusätzlich zu den Gebührenansätzen in Rechnung gestellt.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹².

3. Kapitel: Versicherungs- und Informationspflicht

Art. 24 Versicherungspflicht

¹ Die Mindesthöhe der Versicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 13 des Gesetzes beträgt 5 Millionen Franken pro Jahr.

² Folgende Sicherheiten sind einer Berufshaftpflichtversicherung gleichgestellt:

- a. eine Bürgschaft oder eine Garantieerklärung einer Bank in der Höhe von 5 Millionen Franken;
- b. ein Sperrkonto bei einer Bank in der Höhe von 5 Millionen Franken.

³ Das Versicherungsunternehmen oder die Bank muss über die Zulassung der zuständigen Aufsichtsbehörde verfügen.

⁴ Artikel 13 des Gesetzes ist auch auf Bergführer-Aspirantinnen und –Aspiranten, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie auf Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten anwendbar.

Art. 25 Informationspflicht

Wer über eine Bewilligung nach dem Gesetz verfügt, muss seine Kundinnen und Kunden über seine Versicherung oder die gleichgestellte Sicherheit informieren:

- a. in den Verträgen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- b. auf Buchungsbestätigungen und Billetten;
- c. im Internetauftritt.

4. Kapitel: Kantonales Varianteninventar

Art. 26

Die Kantone können auf ihrem Gebiet Touren und Abfahrten in einem Inventar zusammenfassen, das die für das Anbieten der jeweiligen Tour oder Abfahrt notwendige Ausbildung bezeichnet.

¹² SR 172.041.1

5. Kapitel: Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des Gesetzes

Art. 27

Artikel 15 des Gesetzes ist auch auf Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie auf Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten anwendbar.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung eines Erlasses

Die Risikoaktivitätenverordnung vom 30. November 2012¹³ wird aufgehoben.

Art. 29 Übergangsbestimmung

Bewilligungen, die nach bisherigem Recht ausgestellt worden sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹³ AS 2013 447, 2014 2767

Anhang 1
(Art. 18 Abs. 2 und 20 Abs. 1 Bst. a)

Angaben und Unterlagen im Bewilligungsverfahren

1. Angaben und Unterlagen für natürliche Personen

¹ Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname(n);
- b. Geburtsdatum;
- c. Heimatort, bei Ausländerinnen und Ausländern Geburtsort;
- d. Wohn- und Zustelladresse;

² Dem Gesuch müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a. Kopie des Niederlassungsausweises, einer Aufenthaltsbewilligung oder eines aktuellen Reisedokumentes, gegebenenfalls mit Visum;
- b. sofern die Person im Handelsregister eingetragen ist, ein Handelsregisterauszug, der nicht älter als zwei Monate ist; bei Personen mit Wohnsitz im Ausland die Bescheinigung der Eintragung in das entsprechende ausländische Register;
- c. für Bergführerinnen und Bergführer, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer, Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie für Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten: eine Kopie des Fachausweises oder eines Ausweises über eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung;
- d. für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten: eine Kopie des Abschlusses des SBV-Aspirantenkurses, eines IVBV-Aspirantenkurses oder eines vom BASPO als gleichwertig anerkannten ausländischen Aspirantenkurses;
- e. für Bergführerinnen und Bergführer und Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten, die eine Bewilligung für Canyoning nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i beantragen: eine Kopie des Ausweises über eine anerkannte Zusatzausbildung des SBV oder der IVBV;
- f. für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, die eine Bewilligung für das Begehen von Klettersteigen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f, welche höchstens dem Schwierigkeitsgrad K3 nach Anhang 2 Ziffer 5 entsprechen, beantragen: eine Kopie des Ausweises über eine vom ausbildenden Berufsverband angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung;
- g. für Wanderleiterinnen und Wanderleiter, die eine Bewilligung für Alpinwanderungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, welche dem Schwierigkeitsgrad T4 nach Anhang 2 Ziffer 2 entsprechen, beantragen: eine Kopie des Ausweises über eine vom Berufsverband anerkannte Zusatzausbildung.

2. Angaben und Unterlagen für juristische Personen und Einzelfirmen

¹ Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name;
- b. Hauptsitz und Sitze allfälliger Niederlassungen in der Schweiz;
- c. Zustelladresse;
- d. verantwortliche Person.

² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. bei juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz: ein Handelsregisterauszug, der nicht älter als zwei Monate ist;
- b. bei juristischen Personen mit Sitz im Ausland: die Bescheinigung der Eintragung ins entsprechende ausländische Register;
- c. eine gültige Zertifizierung nach Artikel 14.

Anhang 2

(Art. 4 Abs. 1 Bst. a–f, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1–3, 9 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4)

Schwierigkeitsgrade für Hoch-, Ski- und Schneeschuhtouren, für Variantenabfahrten und Klettersteige

Für diese Verordnung gelten die in folgenden Skalen¹⁴ festgelegten Schwierigkeitsgrade:

1. Hochtourenskala des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) vom 5. September 2012,
2. Wanderskala des SAC vom 5. September 2012,
3. Skitourenskala des SAC von September 2012,
4. Schneeschuhtourenskala des SAC von September 2012,
5. Klettersteigskala des SAC von Juni 2015.

¹⁴ Die Skalen sind kostenlos einsehbar unter: www.baspo.admin.ch/de/dokumentation/gesetzliche-grundlagen/risikoaktivitaeten/merkblaetter-und-links.html.

Anhang 3
(Art. 4 Abs. 1 Bst. j und k)

Wildwasser-Schwierigkeitsgrade

Wildwasser I: unschwierig

Sicht	frei
Wasser	regelmässiger Stromzug, regelmässige Wellen, kleine Schwälle
Flussbett	einfache Hindernisse

Wildwasser II: mässig schwierig

Sicht	freie Durchfahrten
Wasser	unregelmässiger Stromzug, unregelmässige Wellen, mittlere Schwälle, schwache Walzen, Wirbel und Presswasser
Flussbett	einfache Hindernisse im Stromzug, kleine Stufen

Wildwasser III: schwierig

Sicht	übersichtliche Durchfahrten
Wasser	hohe, unregelmässige Wellen, grössere Schwälle, Walzen, Wirbel und Presswasser
Flussbett	einzelne Blöcke, Stufen, andere Hindernisse im Stromzug

Wildwasser IV: sehr schwierig

Sicht	Durchfahrten nicht ohne Weiteres erkennbar; Erkundung meist nötig
Wasser	hohe andauernde Schwälle, kräftige Walzen, Wirbel und Presswasser
Flussbett	Blöcke versetzt im Stromzug, höhere Stufen mit Rücksog

Wildwasser V

Sicht	Erkundung unerlässlich
Wasser	extreme Schwälle, extreme Walzen, Wirbel und Presswasser
Flussbett	enge Verblockungen, hohe Gefällstufen mit schwierigen Ein- oder Ausfahrten

Wildwasser VI: Grenze der Befahrbarkeit

Im Allgemeinen nicht befahrbar, bei bestimmten Wasserständen eventuell befahrbar

Anhang 4
(Art. 5 Abs. 2 Bst. a, 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 Bst. a)

Altrechtliche Patente

1. Bergführerinnen und Bergführer

1. Bündner Bergführerpatent, das vor dem 26. November 2000 erworben wurde,
2. Berner Bergführerpatent, das vor dem 1. Januar 2001 erworben wurde.

2. Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer

Abschluss als «SBV Kletterlehrerin» oder «SBV Kletterlehrer», der vor dem 31. Dezember 2011 erworben wurde.

3. Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer

1. Bündner Skilehrerpatent, das vor dem 26. November 2000 erworben wurde,
2. Bündner Snowboardlehrerpatent, das vor dem 26. November 2000 erworben wurde,
3. Bündner Langlauflehrerpatent, das vor dem 26. November 2000 erworben wurde,
4. Berner Skilehrerpatent, das vor dem 1. Juli 1999 erworben wurde,
5. Walliser Skilehrer-Diplom, das vor dem 31. Dezember 2003 erworben wurde.

Anhang 5
(Art. 14 Abs. 1 Bst. b)

Musterrisikoanalysen

1. Für Zertifizierungen sind die folgenden Musterrisikoanalysen von «Safety in adventures»¹⁵ beizuziehen:

- a. Expeditionen vom 15. August 2002;
- b. Trekking vom 15. August 2002;
- c. Bergsport vom 29. November 2006;
- d. Canyoning vom 15. August 2002;
- e. River-Rafting vom 15. August 2002;
- f. Kanu vom 15. August 2002;
- g. Hydrospeed vom 15. August 2002;
- h. Bungee Jumping vom 15. August 2002.

2. Die Zertifizierung kann gestützt auf eine andere Risikoanalyse vorgenommen werden, sofern ein gleichwertiger Sicherheitsstandard garantiert ist.

¹⁵ Die Musterrisikoanalysen sind kostenlos einsehbar unter: www.baspo.admin.ch/de/aktuell/themen--dossiers-/gesetz-ueber-risikosportarten.html.

Anhang 6
(Art. 14 Abs. 1 Bst. c)

Für eine Zertifizierung erforderliche Ausbildungsabschlüsse

1. Die allgemeinen Anforderungen an Ausbildungsabschlüsse sowie die für die einzelnen Aktivitäten erforderlichen Ausbildungsabschlüsse sind in der Ausbildungsliste von «Safety in adventures» vom 26. Februar 2018¹⁶ festgehalten.
2. Das BASPO anerkennt ausländische Abschlüsse, sofern diese gleichwertig sind zu den Ausbildungsabschlüssen nach Ziffer 1. Es veröffentlicht die anerkannten Abschlüsse im Internet.

¹⁶ Die Ausbildungsliste von «Safety in adventures» ist kostenlos einsehbar unter:
www.baspo.admin.ch/de/aktuell/themen--dossiers-/gesetz-ueber-risikosportarten.html.